

Die Berufsbezeichnung „Arzt“ („Ärzte“) wird einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet; der Begriff „Kammerangehöriger“ für die/den Kammerangehörige/n.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Landesärztekammer Hessen erhebt zur Deckung der Kosten, die ihr durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, von ihren Kammerangehörigen Beiträge. Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

(2) Beitragspflichtig sind alle Ärzte, die am 1. Februar des Beitragsjahres (Veranlagungsstichtag) nach § 2 Abs. 1 Heilberufsgesetz Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Landesärztekammer Hessen sind. Macht ein Arzt seine Veranlagung z.B. durch Nichtanmeldung unmöglich, wird er nachträglich veranlagt.

(3) Kammerangehörige, die vor dem 1. Januar 1951 geboren wurden, sind von der Beitragspflicht befreit.

Verstirbt ein Kammerangehöriger innerhalb des Beitragsjahres, wird der Kammerbeitrag für dieses Jahr erlassen; ist er bereits bezahlt, können die Erben einen Antrag auf Erstattung stellen.

(4) Ebenfalls von der Beitragspflicht befreit sind die Kammerangehörigen, die am Veranlagungsstichtag Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld) bzw. Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) beziehen sowie die Pflichtmitglieder, die am Veranlagungsstichtag als Stipendiaten, Hospitanten tätig sind.

(5) Kammerangehörige, die im Beitragsjahr in Elternzeit gehen und während dieser Zeit keiner entgeltlichen ärztlichen Tätigkeit nachgehen, erhalten auf Antrag mit Nachweis, welcher bis zum 31. Januar des Folgejahres zu stellen ist, eine Beitragsbefreiung für das Beitragsjahr.

§ 2 Beitragsbemessung

(1) Es werden Beitragsstufen gebildet, eine Beitragstabelle ist der Beitragsordnung als Anlage beigefügt. Als Bemessungsgrundlage gelten die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des vorletzten Jahres vor dem Beitragsjahr. Tritt ein Berufsangehöriger nach dem Veranlagungsstichtag in den Ruhestand und übt seine ärztliche Tätigkeit nicht mehr aus, wird auf Antrag in dem entsprechenden Jahr der Jahresbeitrag anteilig nach den Monaten der ärztlichen Tätigkeit berechnet; dabei darf der Mindestbeitrag nicht unterschritten werden.

(2) Den Mindestbeitrag zahlen insbesondere Kammerangehörige,

- a) die keine ärztliche Tätigkeit ausüben und freiwilliges Mitglied der Landesärztekammer Hessen sind (§ 1 (4) 1. Halbsatz bleibt unberührt),
- b) die mehrfach approbiert und im Hauptberuf nicht ärztlich tätig sind,
- c) (unbesetzt),
- d) die nach dem 31. Dezember 1950 geboren wurden und im Beitragsjahr mindestens 72 Jahre oder älter werden,
- e) die im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt haben oder die im Bemessungsjahr nur im Ausland ärztlich tätig waren und im Inland keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt haben.

§ 3 Einkünfte

(1) Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne des § 2 sind entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Hierzu gehören insbesondere:

- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit,
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- sonstige Einkünfte (z.B. für Ehrenämter).

Die Minderung um Sonderausgaben (§ 10 EStG) und Beträge für außergewöhnliche Belastungen (§ 33 ff. EStG) ist unzulässig.

Unter ärztliche Tätigkeit gem. § 2 Hauptsatzung fallen insbesondere Tätigkeiten:

- in Klinik und Praxis,
- in Forschung und Lehre,
- für Wirtschaft, Industrie (z.B. auch pharmazeutische), Medien,
- für Verwaltung, Behörden, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie für Vereinigungen.

Zu diesen Einkünften gehören auch Einnahmen insbesondere:

- aus Überstunden,
- Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft,
- ferner alle Einnahmen aus ärztlicher Nebentätigkeit, z.B. aus Privatpraxis, Vertretungen, Gutachter Tätigkeit oder Tätigkeit und Einsatz im ärztlichen Notfalldienst.

(2) Außer Ansatz bleiben insbesondere

- Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
- Renten aus der Sozialversicherung oder aus einem ärztlichen Versorgungswerk,
- Bezüge der Erweiterten Honorarverteilung oder vergleichbare Leistungen,
- Abfindungen, insbesondere bei Verlust des Arbeitsplatzes,
- Praxis-Veräußerungsgewinne,
- Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Ausland, sofern sie nicht voll umfänglich der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

(3) Bei Kammerangehörigen, die auch Mitglied bei einer anderen im Heilberufsgesetz genannten Kammer und in beiden Gebieten tätig sind, gilt die Vermutung, dass die Hälfte der gesamten Berufseinkünfte aus beiden Tätigkeiten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit darstellen, soweit ein gesonderter Nachweis der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nicht erbracht wird.

(4) Bei Kammerangehörigen, die auch Mitglied einer anderen Ärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, werden die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bemessungsjahr nach dem Anteil der ärztlichen Tätigkeit im Beitragsjahr in Hessen

zugrundegelegt. Hierüber haben die Kammerangehörigen einen gesonderten Nachweis zu erbringen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, können – soweit Anhaltspunkte für eine Einschätzung nicht vorliegen – nur die gesamten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bemessungsjahr zugrunde gelegt werden.

§ 4 Veranlagung

(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Einstufung des Kammerangehörigen. Jeder Kammerangehörige hat sich mit Stichtag 1. Februar eines jeden Jahres selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Er soll sich dabei des von der Landesärztekammer versandten Vordrucks bedienen. Nach Rücksendung seiner Einstufungsunterlagen erhält der Kammerangehörige einen Beitragsbescheid.

(2) Der Einstufung ist der entsprechende Auszug des Einkommensteuerbescheides als Kopie beizulegen; es müssen mindestens folgende Daten ersichtlich sein: Name des Steuerpflichtigen, das Steuerjahr sowie alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit.

Sofern die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des angestellten Arztes unterhalb der steuerlichen Veranlagungsgrenze liegen, ist die vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung über das steuerliche Bruttoarbeitsentgelt oder andere geeignete Unterlagen ausreichend. Die Nachweisführung kann durch eine schriftliche Bestätigung einer steuerberatenden Stelle i.S.v. § 2 Steuerberatungsgesetz (StBerG) ersetzt werden. Kosten hierfür werden nicht erstattet.

(3) Wurde bis zum Veranlagungsstichtag der Einkommensteuerbescheid für das Jahr, das der Beitragsbemessung zugrunde zu legen ist, noch nicht erteilt, so stuft sich der Kammerangehörige zunächst vorläufig ein. Unverzüglich nach Erteilung des Einkommensteuerbescheides ist der Beleg gemäß Absatz 2 nachzureichen.

(3a) Liegt am Veranlagungsstichtag zwar ein Einkommensteuerbescheid vor, ist dieser aber mit Einspruch oder Klage angegriffen, kann eine spätere Korrektur des Beitragsbescheides bei Nachreichung eines bestandskräftigen günstigeren Einkommenssteuerbescheides stattfinden, soweit der Kammerangehörige die Einlegung des Einspruchs bzw. der Klage der Landesärztekammer Hessen unverzüglich angezeigt hatte.

(4) Liegt der Landesärztekammer am 31. März des Kalenderjahres weder eine Einstufung gemäß § 4 (2) noch eine vorläufige Einstufung gemäß § 4 (3) des Kammerangehörigen vor, so erhält der Beitragspflichtige nach vergeblicher einmaliger Erinnerung nach einer Frist von vier Wochen einen Beitragsbescheid in Höhe von 6.500 €.

Hat sich der Kammerangehörige vorläufig eingestuft und den Beleg gemäß Absatz 2 nicht spätestens zum Ende des Beitragsjahres nachgereicht, so erhält er einen Beitragsbescheid in Höhe von 6.500 €.

Liegen in den Fällen des § 4 (4) Satz 1 und 2 gleichwohl offensichtliche Anhaltspunkte für eine Bemessungsgrundlage des Beitragspflichtigen vor oder bestehen hinsichtlich der Richtigkeit der Einstufungen ernsthafte Zweifel, so kann die Landesärztekammer statt eines Beitragsbescheides über 6.500 € auch einen Beitragsbescheid erlassen, der auf einer Schätzung beruht.

(5) Die Landesärztekammer hat Beitragsbescheide zu berichtigen, wenn binnen Monatsfrist nach Zugang eines Veranlagungsbescheides die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit durch Vorlage des entsprechenden Auszuges des Einkommensteuerbescheides oder eine schriftliche Bestätigung einer steuerberatenden Stelle i.S.v. § 2 StBerG nachgewiesen werden.

§ 5 Fälligkeit und Einzug

(1) Der Kammerbeitrag wird mit Zugang des Veranlagungsbescheides fällig. Der Zugang gilt spätestens mit Ablauf des dritten Werktages nach Postaufgabe als erfolgt, sofern nicht ein späteres Zugehen nachgewiesen wird. Kommt der Beitragspflichtige seiner Zahlungspflicht binnen Monatsfrist nicht oder nicht vollständig nach, wird der Beitrag mit einer Nachfristsetzung von einem Monat einmal angemahnt.

Für jede Mahnung kann eine Gebühr von 10,00 € verlangt werden. Verläuft die Mahnung erfolglos, so wird der Beitrag einschließlich der entstandenen Auslagen und Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB nach § 12 des Heilberufsgesetzes i.V.m. den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

(2) Die Landesärztekammer kann vom Kammerangehörigen zum Einzug der fälligen Beiträge durch SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren ermächtigt werden. Bei freiwilligen Mitgliedern ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats obligatorisch.

§ 6 Stundung, Ermäßigung, Erlass

(1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag ist zu begründen und unter Beifügung eines Nachweises über die im vorletzten und letzten Jahr erzielten Einkünfte bei der Landesärztekammer bis zum 31. März des Beitragsjahres einzureichen.

(2) Über den Antrag entscheidet das Präsidium oder ein vom Präsidium Bevollmächtigter.

(3) Kammermitglieder, die im Bemessungsjahr mindestens ein steuerlich anerkanntes Kind haben, erhalten auf Antrag bis zur Beitragsstufe 90 einschließlich pro Kind 25,00 € Beitragsermäßigung. Dieser Antrag ist bis zum 31. März des Beitragsjahres zu stellen und für das Jahr, dessen Einkünfte der Veranlagung zugrunde zu legen sind, zu belegen. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Mindestbeitrag darf durch diese Regelung nicht unterschritten werden. Für jedes Kind kann die Ermäßigung nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden.

(4) Ärzte, die ausschließlich in der theoretischen Medizin tätig sind, insbesondere in theoretischen Fächern lehren, Forschung betreiben, in der Industrie, in der Verwaltung, in Behörden oder für Medien tätig sind, zahlen auf Antrag, unbeschadet des nicht zu unterschreitenden Mindestbeitrages, einen um 20 % ermäßigten Beitrag, sofern sie nachweisen, dass sie nicht mittel- und/oder unmittelbar am Patienten,

Probanden, am zu Begutachtenden oder am Leichnam tätig sind. Der Antrag ist bis zum 31. März des Beitragsjahres zu stellen.

§ 6 a Rechtsbehelf

(1) Gegen den Veranlagungsbescheid kann der betroffene Arzt innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesärztekammer Hessen Widerspruch einlegen.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 7 Elektronische Verarbeitung und Datenschutz

(1) Die Einstufungsunterlagen werden elektronisch erfasst. Die Datenverarbeitung muss dem Hessischen Datenschutzgesetz entsprechen.

Eingereichte Papierunterlagen werden nach Überführung in die elektronische Form bis zum Ende des Kalenderjahres aufbewahrt und dann vernichtet.

(2) Zugang zu den im Rahmen der Beitragsveranlagung anfallenden personenbezogenen Daten, die nur zum Zwecke der Beitragsveranlagung verwendet werden dürfen, haben nur die Mitarbeiter der Beitragsbuchhaltung sowie die vom Präsidium ausdrücklich schriftlich Ermächtigten.

Das Präsidium erlässt eine Dienstanweisung zur Datensicherung in der Beitragsbuchhaltung.

(3) Im Rahmen der Beitragsveranlagung anfallende personenbezogene Daten und Unterlagen werden unter Berücksichtigung von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach Abschluss der Beitragsveranlagung gelöscht oder vernichtet.

§ 8 Verjährung

Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen nach der Beitragsordnung sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen entsprechend anzuwenden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Damit tritt die Beitragsordnung vom 26. November 2024 (HÄBL 1/2025, S. 66) außer Kraft. Auf die Beitragsfestsetzung bis einschließlich des Beitragsjahres 2025 sind die Regelungen der bisherigen Beitragsordnungen anzuwenden.

Anlage:

Beitragstabelle gemäß § 2 Absatz 1

Der Beitrag beträgt bei Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit, die der Kammerangehörige im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielte:

Beitrags- stufe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in €	Beitrag in €
01	Freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 a	75,00 €
02	gemäß § 1 Absatz 3, 4 und 5	beitragsfrei
19	(Mindestbeitrag) unter 20.000 €	75,00 €
20	20.000 € bis unter 25.000 €	98,00 €
25	25.000 € bis unter 30.000 €	117,00 €
30	30.000 € bis unter 35.000 €	143,00 €
35	35.000 € bis unter 40.000 €	172,00 €
40	40.000 € bis unter 45.000 €	204,00 €
45	45.000 € bis unter 50.000 €	235,00 €
50	50.000 € bis unter 55.000 €	268,00 €
55	55.000 € bis unter 60.000 €	305,00 €
60	60.000 € bis unter 65.000 €	343,00 €
65	65.000 € bis unter 70.000 €	380,00 €
70	70.000 € bis unter 75.000 €	420,00 €
75	75.000 € bis unter 80.000 €	462,00 €
80	80.000 € bis unter 85.000 €	502,00 €
85	85.000 € bis unter 90.000 €	541,00 €
90	90.000 € bis unter 95.000 €	580,00 €
95	95.000 € bis unter 100.000 €	621,00 €
100	100.000 € bis unter 105.000 €	663,00 €
105	105.000 € bis unter 110.000 €	706,00 €
110	110.000 € bis unter 115.000 €	750,00 €
115	115.000 € bis unter 120.000 €	795,00 €
120	120.000 € bis unter 125.000 €	828,00 €
125	125.000 € bis unter 130.000 €	862,00 €
130	130.000 € bis unter 135.000 €	896,00 €
135	135.000 € bis unter 140.000 €	930,00 €
140	140.000 € bis unter 145.000 €	963,00 €
145	145.000 € bis unter 150.000 €	997,00 €
150	150.000 € bis unter 155.000 €	1.031,00 €
155	155.000 € bis unter 160.000 €	1.065,00 €
160	160.000 € bis unter 165.000 €	1.099,00 €
165	165.000 € bis unter 170.000 €	1.133,00 €
170	170.000 € bis unter 175.000 €	1.166,00 €
175	175.000 € bis unter 180.000 €	1.200,00 €
180	180.000 € bis unter 185.000 €	1.234,00 €
185	185.000 € bis unter 190.000 €	1.268,00 €
190	190.000 € bis unter 195.000 €	1.301,00 €
195	195.000 € bis unter 200.000 €	1.336,00 €
200	200.000 € bis unter 205.000 €	1.369,00 €
205	205.000 € bis unter 210.000 €	1.403,00 €
210	210.000 € bis unter 215.000 €	1.437,00 €
215	215.000 € bis unter 220.000 €	1.471,00 €
220	220.000 € bis unter 225.000 €	1.504,00 €
225	225.000 € bis unter 230.000 €	1.539,00 €
230	230.000 € bis unter 235.000 €	1.572,00 €
235	235.000 € bis unter 240.000 €	1.606,00 €
240	240.000 € bis unter 245.000 €	1.640,00 €
245	245.000 € bis unter 250.000 €	1.674,00 €
250	250.000 € bis unter 255.000 €	1.707,00 €

Beitrags- stufe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in €	Beitrag in €
255	255.000 € bis unter 260.000 €	1.741,00 €
260	260.000 € bis unter 265.000 €	1.775,00 €
265	265.000 € bis unter 270.000 €	1.809,00 €
270	270.000 € bis unter 275.000 €	1.842,00 €
275	275.000 € bis unter 280.000 €	1.877,00 €
280	280.000 € bis unter 285.000 €	1.910,00 €
285	285.000 € bis unter 290.000 €	1.944,00 €
290	290.000 € bis unter 295.000 €	1.978,00 €
295	295.000 € bis unter 300.000 €	2.012,00 €
300	300.000 € bis unter 305.000 €	2.045,00 €
305	305.000 € bis unter 310.000 €	2.080,00 €
310	310.000 € bis unter 315.000 €	2.113,00 €
315	315.000 € bis unter 320.000 €	2.147,00 €
320	320.000 € bis unter 325.000 €	2.181,00 €
325	325.000 € bis unter 330.000 €	2.215,00 €
330	330.000 € bis unter 335.000 €	2.248,00 €
335	335.000 € bis unter 340.000 €	2.282,00 €
340	340.000 € bis unter 345.000 €	2.316,00 €
345	345.000 € bis unter 350.000 €	2.350,00 €
350	350.000 € bis unter 355.000 €	2.383,00 €
355	355.000 € bis unter 360.000 €	2.418,00 €
360	360.000 € bis unter 365.000 €	2.451,00 €
365	365.000 € bis unter 370.000 €	2.485,00 €
370	370.000 € bis unter 375.000 €	2.519,00 €
375	375.000 € bis unter 380.000 €	2.553,00 €
380	380.000 € bis unter 385.000 €	2.586,00 €
385	385.000 € bis unter 390.000 €	2.621,00 €
390	390.000 € bis unter 395.000 €	2.654,00 €
395	395.000 € bis unter 400.000 €	2.688,00 €
400	400.000 € bis unter 405.000 €	2.721,00 €
405	405.000 € bis unter 410.000 €	2.756,00 €
410	410.000 € bis unter 415.000 €	2.789,00 €
415	415.000 € bis unter 420.000 €	2.823,00 €
420	420.000 € bis unter 425.000 €	2.857,00 €
425	425.000 € bis unter 430.000 €	2.891,00 €
430	430.000 € bis unter 435.000 €	2.924,00 €
435	435.000 € bis unter 440.000 €	2.959,00 €
440	440.000 € bis unter 445.000 €	2.992,00 €
445	445.000 € bis unter 450.000 €	3.026,00 €
450	450.000 € bis unter 455.000 €	3.060,00 €
455	455.000 € bis unter 460.000 €	3.094,00 €
460	460.000 € bis unter 465.000 €	3.127,00 €
465	465.000 € bis unter 470.000 €	3.161,00 €
470	470.000 € bis unter 475.000 €	3.195,00 €
475	475.000 € bis unter 480.000 €	3.229,00 €
480	480.000 € bis unter 485.000 €	3.262,00 €
485	485.000 € bis unter 490.000 €	3.297,00 €
490	490.000 € bis unter 495.000 €	3.330,00 €
495	495.000 € bis unter 500.000 €	3.364,00 €
990	ab 500.000 €	0,69 %*
987	Höchstbeitrag	6.500,00 €

*Ab 500.000 € beträgt der Beitrag 0,69% der Einkünfte gemäß § 3. Der Höchstbeitrag wird auf 6.500 € begrenzt.